

An alle Träger
des Betreuten Wohnens
im Land Hessen

An alle
örtlichen Sozialhilfeträger
im Land Hessen

Datum 15.11.2012
Auskunft Herr Heinemann
Telefon 0561-1004-2254
Telefax 0561-1004-2776
E-Mail neidhard.heinemann@lww-
hessen.de
Zimmer 408
Zeichen 201.0-250.6.8.0
201.0-250.12.1.6

Rundschreiben 20 Nr. 1/2012

Zuständigkeitsregelungen im Betreuten Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Änderung des Hess. Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (HAG/SGB XII) zum 07.10.2008 haben sich auch die Zuständigkeitsregelungen im Betreuten Wohnen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, geändert.

Da Leistungsberechtigte die Sozialhilfeleistungen in Betreuten Wohnmöglichkeiten erhalten, nicht von den Regelungen des § 2 (1) Ziffer 2 HAG/SGB XII erfasst sind, ist der LWV Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger für diese Leistungen auch zuständig, wenn die Personen bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Unser Rundschreiben Nr. 1/2006 wird insofern geändert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Daume)

Seite 1 von 2

Nachrichtlich per Mail:

Hess. Städtetag
z. H. Herrn Hofmeister
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hess. Landkreistag
z. H. Herrn Rost
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hess. Sozialministerium
z. H. Frau Kollmann
Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden